

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 564/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Dr. jur. Josef H [REDACTED] ,
B[REDACTED], W[REDACTED]straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Dr. Weesner und Henkel
in der Sitzung vom 8. Januar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BGG gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirkt es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß eine Verurteilung durch den ehemaligen Volksgerichtshof wegen Unterhaltens landesverräterischer Beziehungen auf Grund von § 90a StGB a.F. nicht schon deshalb eine nationalsozialistische Verfolgung im Sinne der §§ 1, 2 BGG darstellt, weil beim Täter der Vorsatz des Landesverrats gefehlt hat, ergibt bereits die Abgrenzung dieses Tatbestandes zu dem des Landesverrats. § 90a StGB a.F. erfaßte gerade, ähnlich wie später § 100a StGB,

7

- 3 -

die Beziehungen, die abstrakt die Mitteilung von Staatsgeheimnissen zum Gegenstand hatten. Die Vorschrift sollte Beziehungen im Verfeld des Landesverrats entgegenwirken, die allgemein auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet waren, ohne daß es auch nur zum Versuch des Verrats konkreter Staatsgeheimnisse gekommen war.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weesner

